

Das Basler Baugewerbe im 18. Jahrhundert

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **71 (1971)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

brechen und sie dort oder auf dem Bauplatz zu verarbeiten. Das Amt des Werkmeisters konnte daher sehr wohl von einem alten Manne wie Werenfels versehen werden, insbesondere, da mehr Nutzen als Mühe damit verbunden war, indem nämlich dem Werkmeister ein neben dem Werkhof gelegenes Haus mit Garten als Amtswohnung zur Verfügung stand. Diese allerdings sollte ihm großen Verdruss bereiten. Sein Amtsvorgänger Daniel Burckhardt hatte das Haus an den Kleinbasler Schultheissen Samuel Ryhiner vermietet, und nach Burckhardts Tod war der Architekt als sein Nachfolger eingesetzt worden unter der Bedingung, daß Ryhiner im Hause bliebe und dem neuen Werkmeister eine Entschädigung von 100 Pfund jährlich bezahle. Doch Werenfels konnte sich nicht abfinden mit der Tatsache, daß die Amtswohnung ihm nicht zur Verfügung stand, da er sich von Ryhiner übervorteilt glaubte. Er riß deswegen einen Streit mit Ryhiner vom Zaun und beklagte sich beim Bauamt, bis der Schultheiß im Juni 1795 in eine Erhöhung des Jahreszinses um 20 Pfund einwilligte. Gleichwohl fühlte sich Werenfels weiterhin benachteiligt und reichte ein Jahr später eine weitere Bittschrift ein beim Bauamt, worin dieses dringend ersucht wurde, Ryhiner aus der Amtswohnung zu entfernen. Doch der abschlägige Bescheid des Bauamtes vom 29. Juni 1796 setzte dem Streitfall ein Ende.

Das letzte Dokument aus dem Leben des Architekten ist ein Verzeichnis vom 31. Dezember 1798, in welchem der «Bürger Werkmeister» über die Mieter seines Amtshauses und der zugehörigen Oekonomiegebäude Auskunft gibt²³.

Am 11. September 1800 wurde Samuel Werenfels zu St. Theodor begraben²⁴.

Die Züge des Architekten sind uns nur durch eine Karikatur des Basler Malers Franz Feyerabend (1755–1800) überliefert, der eine große Anzahl kleinformatiger, sorgfältig ausgearbeiteter Gouacheportraits bekannter Basler Persönlichkeiten geschaffen hat²⁵.

II. Das Basler Baugewerbe im 18. Jahrhundert

Die Basler Bauleute schlossen sich, gleich allen übrigen Handwerkern der Stadt, in einer straff organisierten Interessengemeinschaft,

²³ St. A. B., Bau DD 8, 31. Dez. 1798.

²⁴ St. A. B., Kirchenarchiv CC 16, 2.

²⁵ Universitätsbibliothek Basel, M. S. Falk 72 f. 19, «Imagines basilienses ex tribus ultimis decenniis Saec. XVIII picta ab Joh. Rudolf Feyerabend basil» (15 × 20).

der Zunft, zusammen. Die folgenden Ausführungen werden sich, da für unseren Zusammenhang nur der wirtschaftliche Aspekt der Zunft von Bedeutung ist, ausschließlich mit deren gewerblichen Funktionen, wie sie aus dem Zunftarchiv für das mittlere 18. Jahrhundert rekonstruierbar sind, zu befassen haben¹.

Die Spinnwetternzunft² verfolgte in erster Linie das Ziel, ihre Mitglieder vor unerwünschter Konkurrenz zu schützen und ihnen dadurch ein sicheres Einkommen zu gewährleisten. Es gehörten ihr folgende Gewerbe an, unter welchen sich auch einige befinden, die nur in mittelbarem Zusammenhang stehen mit dem Baugewerbe:

Zimmerleute, Steinmetzen und Maurer, Gipser, Küfer und Kübler, Wagner, Drechsler, Wannen- und Siebmacher, Schreiner und Bildschnitzer, Hafner, Ziegler, Holzleute und Schindler, Gassenbesetzer, Kaminfeger.

Das Erlernen und Ausüben aller dieser Handwerke war bis in jede Einzelheit den Bestimmungen der Zunft unterworfen, die dadurch, daß die Zunftzugehörigkeit obligatorisch war, das Bauwesen der Stadt vollständig durchdrang und kontrollierte. Die Zunft verwaltete sich selbst und übte die Gerichtsbarkeit über alle gewerblichen Streitfälle, die ihre Mitglieder betrafen. Es war ihr auch die Strafgerichtsbarkeit über deren Frevel³ übertragen. Die Durchführung aller dieser Geschäfte lag in den Händen verschiedener Körperschaften, die die Aufgaben sinngemäß unter sich aufteilten. Auf der Ebene der Gesamtzunft war es die Versammlung des Zunftvorstandes, das sog. Sechserbott⁴, das ungefähr einmal im Monat zusammentrat und sich in erster Linie mit allen möglichen gewerblichen Streitigkeiten zu befassen hatte. Als Beispiel seien etwa Klagen von Kunden wegen schlechter Arbeit eines Handwerksmeisters genannt oder Klagen von Handwerksmeistern ge-

¹ St. A. B., Zunftarchiv 13; zur Entstehung, Entwicklung und Gesamtorganisation der Zunft und zu ihrer Bedeutung für das politische Leben der Stadt vgl. Paul Koelner, «Geschichte der Spinnwetternzunft zu Basel», Basel 1931.

² Den Namen «Spinnwettern» hat die Zunft von ihrem 1358 erworbenen Zunfthaus an der Eisengasse übernommen; die Bezeichnung des Hauses lautet allerdings im Kaufbrief «Spichwartershus» (= Haus des Aufsehers der Kornspeicher), welches Wort über mehrere Zwischenstufen endlich zu «Spinnwettern» umgeformt worden ist und in dieser endgültigen Gestalt erstmals 1556 erscheint.

³ Als Frevel galten: das Schelten (Ehrbeleidigung), Lästerung, Schlaghändel u. ä.

⁴ Bestehend aus: 12 Sechsern, 2 Meistern, 2 Ratsherren.

gen Zunftgenossen oder fremde Meister wegen Verletzung ihrer Befugnisse. Auch galt es immer wieder den schwierigen Versuch zu unternehmen, die Gewerbebefugnisse der einzelnen Handwerke gegeneinander abzugrenzen. Alle Geschäfte jedoch, die von den einzelnen Handwerken selbst erledigt werden konnten, wurden auf den Handwerksbotten verhandelt, auf denen sämtliche Meister des jeweiligen Handwerks zu erscheinen hatten. Das wichtigste dieser Handwerksbotte war dasjenige der Zimmerleute, Steinmetzen und Maurer, die seit 1682 unter dem Namen der «drei vereinigten Handwerke» zusammengeschlossen waren. Ihre Meister trafen sich etwa vier bis fünfmal jährlich im Zunfthaus. Sie hatten vor allem die unzähligen Schwierigkeiten auszugleichen, die den Meistern von ihren Gesellen verursacht wurden.

Die Vereinigung der drei Handwerke war zum Zweck gegründet worden, sich noch wirksamer gegen jegliche Konkurrenz von außen oder von innen zu schützen. Die Konkurrenz von innen wurde ausgeschaltet durch genaue Abmachungen über die Befugnisse der einzelnen Handwerksmeister; diejenige von außen dadurch, daß die drei vereinigten Handwerke mit großem Nachdruck den Anspruch verfochten, daß ihnen allein, und keinerlei fremden Meistern, das Recht zustehe, in der Stadt zu bauen. Dank ihrer Hartnäckigkeit erreichten sie es, daß Bürgermeister und Rat der Stadt noch 1733 ihr Monopol im Prinzip anerkannten; doch unter dem Vorbehalt, daß ein Bürger, dem ein Fremder eine Arbeitsleistung billiger anbiete, diesen mit Erlaubnis der Zunft oder des Rates anstellen dürfe. Auch die anderen spinnwetternzünftigen Handwerke kannten ähnliche Schutzbestimmungen: die Hafner etwa ließen einen fremden Meister nur zu, wenn der Arbeitgeber eine Buße an die Handwerkskasse entrichtete. Diese Zustände blieben im wesentlichen bis zur Revolution von 1798 bestehen.

Zusätzlich zu den gemeinsamen Zusammenkünften der drei vereinigten Handwerke hielt jedes der drei Gewerbe sein eigenes Bott ab. Das Steinmetzenhandwerk, das sich nach altem Brauch auch die «Hütte» nannte, versammelte sich durchschnittlich etwa viermal des Jahres. Seine hauptsächlichsten Geschäfte waren das Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrjungen, das Schlichten von Händeln zwischen Meistern oder Gesellen, das Aufgeben und Begutachten von Meisterstücken und die Regelung finanzieller Angelegenheiten. Als Rekursinstanz kam das Handwerksbott der drei vereinigten Handwerke oder das Sechserbott in Frage; als letzte Instanz konnte der Kleine Rat der Stadt angerufen werden.

Das Steinmetzen- und das Maurerhandwerk besaßen eine gemeinsame Ordnung, die 1721 den Erfordernissen der Zeit ange-

passt und von den Handwerksmeistern neu genehmigt worden war. Sie regelte, im Verein mit den für die gesamte Zunft geltenden Bestimmungen und den Gewohnheitsrechten der Meister, das Erlernen und Ausüben des Steinmetzenberufes folgendermaßen:

Die Lehrzeit der Steinmetzen dauerte fünf Jahre. Das Lehrgeld wurde nicht von der Zunft, sondern vom Lehrmeister bestimmt, dem es überlassen blieb, den Betrag im Lehrvertrag nach Gutdünken festzusetzen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts dürfte das Lehrgeld im Durchschnitt etwa 50 bis 60 Pfund betragen haben. Nach Abschluß der Lehrzeit begab sich der Geselle für vier Jahre auf die Wanderschaft. Zurückgekehrt, hatte er sich, um die Meisterschaft zu erlangen, bei der Zunft anzumelden, die ihm ein Meisterstück aufgab. Das 1721 neu definierte Meisterstück setzte sich aus drei Aufgaben zusammen: es waren erstens die Risse eines wohlproportionierten Gebäudes zu zeichnen, zweitens ein Kostenvoranschlag für dasselbe aufzustellen und drittens ein Gipsmodell einer Wendeltreppe anzufertigen. War das Meisterstück genehmigt, und erfüllte der Prüfling die übrigen Bedingungen der Zünftigkeit, nämlich den Besitz des Bürgerrechts und eines ehrlichen Namens⁵, so wurde er gegen die Eintrittsgebühr von 17 Pfund und 12 Schilling als Meister angenommen.

Auch die Meister hatten sich mancherlei Beschränkungen zu unterwerfen. Vor allem hatten sie darauf zu achten, daß sie keinem anderen Meister ins Handwerk pfuschten. Ferner durfte kein Meister mehr als zwei Aufträge zur gleichen Zeit annehmen, noch durfte er mehr als vier Gesellen und zwei Lehrjungen zugleich haben. Eine Ausnahme machten nur obrigkeitliche und außerordentlich große Bauvorhaben, für die mit Erlaubnis der Zunft so viele Hilfskräfte wie nötig angestellt werden konnten. Die Arbeitszeit der Gesellen, Lehrjungen und Handlanger wurde 1767 vom Rat der Stadt wie folgt festgesetzt: Vom 22. Februar bis zum 16. Oktober wurde am Morgen von 6 bis $\frac{1}{2}$ 12 Uhr gearbeitet, am Nachmittag von 13 bis 15 Uhr, und von 16 bis 20 Uhr. Morgens um 8 Uhr erhielt jeder Arbeiter einen Schoppen Wein und einen Vierling Brot, abends um 15 Uhr eine halbe Maß Wein und ein Pfund Brot. Während der Wintermonate wurde vom anbrechenden Tag bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis zur Abenddämmerung gearbeitet. Was die Löhne der Gesellen anbetrifft, so hatte die Zunft mehrmals den Versuch unternommen, sie zu normieren, doch hatte

⁵ Die Unehrliehen sind von den bürgerlichen Ehrenrechten ausgeschlossen; als unehrlich galten: Unfreie, Juden, und die verwerflichen Gewerbe wie Henker, Totengräber, Prostituierte, Gaukler etc.

sich eine solche Regelung nie richtig durchzusetzen vermocht. Im 18. Jahrhundert zahlten die Meister einen Leistungslohn, der im Akkord jedes einzelnen Gesellen individuell festgelegt wurde.

Einem Bauherrn, der in Basel zu bauen gedachte, blieb infolge der strengen Vorschriften der Zunft kaum eine andere Wahl, als das Gebäude von den Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten der Stadt ausführen zu lassen. Anders verhielt es sich mit den Plänen der Bauten, die dem Einfluß der Zunft nicht unterlagen und von jeder beliebigen Persönlichkeit, mochte diese eine bauhandwerkliche Ausbildung besitzen oder nicht, geliefert werden konnten. Von der Möglichkeit, einen fremden Architekten zu berufen, ist im 18. Jahrhundert sehr selten Gebrauch gemacht worden. Doch ließen mehrere Bauherren die Pläne vom Ingenieur Johann Jacob Fechter machen, dessen architektonische Begabung geschätzt wurde, der aber kein Bauhandwerk gelernt hatte und der Spinnwetternzunft nicht angehörte.

Fechter⁶ wurde am 12. Juni 1717 geboren als Sohn des Goldschmieds Johann Ulrich II Fechter. Über seine Jugendzeit ist nichts überliefert, doch darf vermutet werden, daß er das Handwerk seines Vaters gelernt hat, in dessen Zunft – es ist diejenige der Hausgenossen – er 1750 aufgenommen wurde. Ebensowenig ist bisher bekannt, wie und wo Fechter seine technischen und architektonischen Kenntnisse erworben hat. Sein erstes bezeugtes Bauwerk ist das Landhaus zur «Sandgrube», das Achilles Leissler d. J. 1745/46 vor dem Riehentor errichten ließ. Weitere gesicherte Werke sind das Landschloß Ebnet bei Freiburg i. Br. (1749/51), das Gesellschaftshaus der breisgauischen Ritterschaft in Freiburg (Münsterplatz 10, 1756), und das Wildtsche Haus am Petersplatz in Basel (1762/63). Auf Grund ihrer stilistischen Verwandtschaft mit den gesicherten Werken können ihm ferner folgende Gebäude zugeschrieben werden: das Ryhiner-Leisslersche Landhaus (Riehenstr. 159), das De Barysche Landhaus in Riehen (Baselstr. 61), das Haus zur «Hohen Sonne» (Rittergasse 21), und der Holsteinerhof (Hebelstr. 32), deren Datierung unsicher ist. Während der 1750er bis 1770er Jahre war Fechter im Auftrag der Haushaltung an der Renovation des Münsters und der Häuser Münsterplatz 10, 14, 15, 16, 17 und 18 tätig⁷. Fechters Werk steht demjenigen seines ungefähr gleichaltrigen Berufskollegen Werenfels stilistisch so nahe, daß die richtige Zuweisung von Objekten, über die schriftliche

⁶ Zu J. J. Fechter (1717–1797) vgl. St. A. B., Privatar. 322,1; Emil Major, «Die Basler Goldschmiedfamilie Fechter», Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde, neue Folge VI 1904/05 (Stammbaum); B. H. S. 23, S. XII–XIV; Paul Ganz, «Das Wildtsche Haus», Basel 1955, ders., «Die Sandgrube», Basel 1961.

Nachrichten fehlen, nicht immer leicht fällt. Es scheint aber, daß sich Fechter auf Landhäuser spezialisiert hatte, während der städtische Wohnbau Werenfelsens Fach war.

Seit 1760 ist Fechter als Hauptmann der 1741 von Major Niclaus Miville gegründeten «Bürgerlichen Frey Compagnie» bezeugt. Seiner Signatur fügte er stets den Titel «Ingenieur» bei; auch die zeitgenössischen Dokumente bezeichnen ihn stets als Ingenieur, nicht als Architekten. Da Fechter nicht zu den zünftigen Bauhandwerkern gehörte, konnte er auch nicht als Baumeister an der praktischen Ausführung seiner Bauten mitwirken⁷.

Viele Bauherren zogen es deshalb vor, sich an einen der zünftigen Steinmetzen der Stadt zu wenden. Unter ihnen ragten Samuel Werenfels und Johann Ulrich Büchel⁸ hervor, die sich – im Gegensatz zu den übrigen Steinmetzmeistern – selbst als Architekten bezeichneten. Büchel hat allerdings in Basel nur ein einziges, jedoch bedeutendes Werk geschaffen, das 1775/80 entstandene Haus zum «Kirschgarten⁹» (Elisabethenstr. 27). 1753 als Sohn des Steinmetzen Daniel Büchel geboren, machte er ca. 1766–71 eine Steinmetzenlehre, wahrscheinlich bei seinem Vater. Anschließend arbeitete Büchel vier Jahre lang in Basel als Geselle, anstatt sich auf die Wanderschaft zu begeben, wurde aber dennoch am 7. September 1775 als Meister in die Spinnwetternzunft aufgenommen¹⁰ und 1780 zum Sechser gewählt. Außer dem «Kirschgarten» ist nur noch das Rathaus von Winterthur¹¹ (1781/83) für ihn nachgewiesen. Büchel, der 1777 Anna Maria Fatio geheiratet hatte, starb bereits 1792 im Alter von kaum vierzig Jahren.

An die Architekten Büchel oder Werenfels wandte sich, wer einen anspruchsvolleren Neubau aufzuführen wünschte; bescheidenere Unternehmungen wurden gerne einem geschickten Baumeister wie Daniel Büchel oder Lucas Pack anvertraut, die mit einfachen Mitteln eine gefällige Fassade zu gestalten wußten und über ein

⁷ In der Literatur wird Fechter gelegentlich als «obrigkeitlicher Baumeister» bezeichnet; ein solches Amt existierte indessen nicht im Basel des 18. Jahrhunderts. Es wurden vielmehr für staatliche Bau- bzw. Vermessungsaufgaben je nach Bedarf einer der in der Stadt ansässigen Ingenieure, Architekten oder Steinmetzen beigezogen.

⁸ Zur Familie Büchel vgl. Daniel Burckhardt-Werthemann, «Emanuel Büchel», Basler Jahrbuch 1894, und St. A. B., Familienkartei.

⁹ B. H. S. 23, S. XVI–XVIII; Hans Reinhardt, «Der Kirschgarten», 5. Aufl., Basel 1964.

¹⁰ St. A. B., Spi. 49h, 7. Sept. 1775.

¹¹ Siehe Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Zürich, Band VI, Basel 1952, S. 74–85; Bruno Carl, «Winterthurer Baurisse», Katalog der Ausstellung im Gewerbemuseum, Winterthur 1964, S. 7, 19, 23.

leistungsfähiges Arbeiterteam verfügten. Daniel Büchel, der Vater Johann Ulrichs, wurde 1726 geboren; sein Vater war der Steinmetz Hans Rudolf, sein Onkel der bekannte Zeichner Emanuel Büchel. 1738–43 absolvierte er eine Steinmetzenlehre in Basel und arbeitete anschließend als Geselle, ohne sich auf die Wanderschaft zu begeben. Dennoch wurde er 1747 in die Spinnwetternzunft aufgenommen¹² und später zu deren Sechser gewählt. Daniel Büchel verheiratete sich 1748 mit Judith Wagner und starb 1786. Als selbständige Werke dürfen das Haus Aeschenvorstadt 34 und der Erbauerhof (St. Albangraben) gelten (beide abgetragen). Mehrfach war Büchel an Gebäuden tätig, deren Pläne von Werenfels stammten, so an den Häusern zum «Delphin» und zum «Raben», am Posthaus und am Landhaus «Ebenrain».

Sein Mitmeister Lucas Pack (1737– ca. 1798) entstammt einer seit 1623 in Basel ansässigen Steinmetzenfamilie. Er erlernte ca. 1751–56 das Steinmetzenhandwerk in Basel und verbrachte die anschließenden vier Jahre auf der Wanderschaft. 1761 wurde er in die Spinnwetternzunft aufgenommen, 1779 zu deren Sechser und 1786 zum Ratsherrn gewählt¹³. 1762 hatte er sich mit Chrischona Rosenburger verehelicht. Für Pack sind etwa ein halbes Dutzend selbständiger Werke nachweisbar, deren wichtigste die «Goldene Münz» und das «Rote Haus» (Sporengasse 1/3, 1774) und die Häuser zum «Kleinen Spital» (Rebgasse 19, nach 1766) und zum «Zellenberg» (Riehentorstr. 21, nach 1774) sind¹⁴. Mit Samuel Werenfels arbeitete Pack am Sägerhof zusammen, den er als Baumeister ausführte.

Der Steinmetz des 18. Jahrhunderts war dank der Ausbildung, die er sich während der Lehr- und Wanderzeit aneignete, imstande, ein einfaches Gebäude selbständig zu planen und zu errichten. Dies bedeutet, daß ihm die Lehre zumindest elementare Kenntnisse des Steinschnittes und der Baustatik, der beiden wichtigsten bautechnischen Probleme der traditionellen, mit empirischen Mitteln arbeitenden Architektur, vermittelt haben muß. Daß dies tatsächlich der Fall war, kommt im oben zitierten Meisterstück von 1721 zum Ausdruck: Der Prüfling hatte seine Fertigkeit im Steinschnitt an einer Wendeltreppe zu beweisen, seine Kenntnis der statischen Regeln hatte sich in seinem «bauverständigen Riß» eines Gebäudes widerzuspiegeln. Für die dritte Aufgabe des Mei-

¹² St. A. B., Spi. 13, 23. Mai 1747.

¹³ Siehe Paul Koelner, a. a. O. S. 247.

¹⁴ Nur Haus Rebgeasse 19 noch erhalten; das Portal des Hauses Riehentorstraße 21 im Stadt- und Münstermuseum magaziniert.

sterstücks, den Kostenvoranschlag, mußten die zur Ausführung des Bauwerks erforderliche Arbeitszeit und Materialmenge richtig vorausgeschätzt werden können, eine Fähigkeit, die für das gute Einvernehmen mit dem Bauherrn entscheidend war.

Der Steinmetz des 18. Jahrhunderts, der allein für das Gebäude verantwortlich war, vereinigte die Funktionen des heutigen Architekten, Baustatikers, Baumeisters und Steinhauers auf sich. Es war dies darum sehr wohl möglich, weil baustatische Probleme bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts empirisch gelöst zu werden pflegten. Eine mathematische Baustatik war zwar um die Mitte des Jahrhunderts bereits weitgehend entwickelt, doch wurde das sehr wesentliche Problem der Biegung erst 1773 von Charles Auguste Coulomb endgültig gelöst¹⁵. In technischer Hinsicht bestand infolgedessen zwischen dem Steinmetzen und dem Architekten des 18. Jahrhunderts kein grundsätzlicher Unterschied. Der Architekt zeichnete sich indessen durch ein Mehr an statischem Gefühl und künstlerischer Begabung aus.

Zum Schluß sei noch, um an einem praktischen Beispiel den Baubetrieb des 18. Jahrhunderts und die Tätigkeit der Handwerksbotte zu veranschaulichen, ein Prozeß mitgeteilt, den Meister Samuel Werenfels gegen die Steinmetzenhütte auszufechten hatte¹⁶. Im Oktober 1762 waren mehrere Steinmetzmeister, unter ihnen auch Werenfels, mit ihren Gesellen damit beschäftigt, für die beiden Gebäude, die Lucas Sarasin am Rheinsprung zu errichten gedachte, Steine zu bearbeiten. Der Bauherr, der die Gesellen zu besonderem Fleiß anhalten wollte, ließ ihnen täglich zwei Schoppen Wein mehr als üblich reichen; doch setzte er fest, daß die Ration mit Eintritt der verkürzten Winterarbeitszeit etwas vermindert werde. Als die Gesellen dies erfuhren, gerieten einige unter ihnen in großen Zorn und legten die Arbeit nieder, so daß sich Werenfels nicht enthalten konnte, sie Diebe zu schelten, die ihm und dem Bauherrn die Arbeitszeit wegstählen. Wegen dieser Beleidigung verklagten ihn die Gesellen bei der Steinmetzenhütte, die sich sofort versammelte und Werenfels dazu verurteilte, nicht nur eine ansehnliche Buße, sondern auch die versäumten Tagelöhne der streikenden Gesellen zu bezahlen. Der Architekt, zu Recht über diesen Spruch empört, verließ die Versammlung mit der Versicherung, daß er sich in keiner Weise an diesen Entscheid gebunden fühle. Daraufhin ließ ihm die Hütte «das Handwerk legen», d. h. es wurde eine voll-

¹⁵ Vgl. Hans Straub, «Die Geschichte der Bauingenieurkunst», 2. Aufl., Basel 1964.

¹⁶ St. A. B., Protokolle des Kleinen Rates 135, 1762, f. 405, 416.

ständige Arbeitssperre über ihn verhängt. Werenfels suchte nun Zuflucht bei der Rekursinstanz, den drei vereinigten Handwerken der Zimmerleute, Steinmetzen und Maurer, die das Urteil der Hütte als ein ungerechtes aufhoben und den Angeklagten in jeder Hinsicht rechtfertigten. Die Hütte, die sich jedoch um keinen Preis geschlagen geben wollte, hob kurzerhand ihrerseits das Urteil der vereinigten Handwerke auf. Aus dieser verworrenen Situation konnte nur noch ein Appell an die höchste Instanz, den Kleinen Rat der Stadt, herausführen, welchen Weg Werenfels auch sofort beschritt, indem er in einem ausführlichen Schreiben dem Bürgermeister und den Ratsherren den Sachverhalt schilderte und um Bestätigung des Urteils der vereinigten Handwerke bat. Besonders wies er auf das willkürliche Vorgehen der Hütte hin, die sich weigerte, sich dem Urteil der höheren Instanz zu beugen, und deren eigener Spruch nur dadurch zu Stande gekommen war, daß sie die Gesellen am Handwerksbott hatte mitmachen lassen, was nicht üblich sei. Auf diese Weise konnten ja die Gesellen, die sich den Meistern gegenüber in der großen Überzahl befanden, diesen bald in allem ihren Willen aufzwingen. Der Rat ließ sich zunächst auch von der Gegenpartei, der Steinmetzenhütte, ihren Standpunkt darlegen, was aber mit sehr wenig überzeugenden Argumenten geschah; jedenfalls wurde das Urteil der drei vereinigten Handwerke bestätigt, so daß Werenfels endlich voll gerechtfertigt aus dem Prozeß hervorging.

III. Nachgewiesene Werke

1. *Pfarrhaus St. Clara*

(Claraplatz 1/3; 1951 abgetragen; auch Äbtischer Hof oder Schettyhaus genannt).

Geschichte des Hauses

Das Kloster der Clarissinnen in der Minderen Stadt wurde am 4. Dezember 1529 aufgehoben; die Gebäulichkeiten wurden vom Rat der Stadt übernommen und in der Folgezeit teils als Lageräume verwendet, teils an Private vermietet¹. 1613 wurde das ehe-

¹ Zur Geschichte von Kirche und Kloster St. Clara vgl. C. H. Baer, Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Kanton Basel-Stadt III, Basel 1941, S. 291–317; zur Lage des Pfarrhauses vgl. den Plan der Liegenschaft von J. J. Fechter ca. 1766, St. A. B., Pl. Ar. F3. 110, und «Vogelschauplan der Stadt Basel» von Matthäus Merian, Basel 1615.